

**Ordnung
über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung
(Hochschulauswahlordnung)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena vergibt in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen 60 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Ordnung unberührt.

**§ 2
Beteiligung am Auswahlverfahren**

Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Sechsfache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze gem. § 6 Abs. 4 Thüringer Vergabeverordnung. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die im Hinblick auf die bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) für das Auswahlverfahren anzugebenden Ortspräferenzen die Friedrich-Schiller-Universität Jena an erster oder zweiter Stelle angegeben haben. Sollte die Zahl dieser Bewerber die Zahl der nach Satz 1 einzubeziehenden Bewerber überschreiten, entscheidet die Rangfolge der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote. Wird die Zahl der hiernach noch einzubeziehenden durch Bewerber mit der gleichen durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote überschritten, werden innerhalb gleicher Durchschnittsnote zunächst diejenigen berücksichtigt, die einen Dienst (siehe auch § 20 Thüringer Vergabeverordnung) geleistet haben. Bei weitergehender Auswahlnotwendigkeit innerhalb gleicher Durchschnittsnote entscheidet anschließend das Los.

**§ 3
Fristen, Form**

(1) Die zu beachtenden Fristen für den Antrag auf Zulassung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Thüringer Vergabeverordnung. Über das Hochschulauswahlverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Bewerbungsschluss bei der Stiftung detaillierte Informationen auf den Internetseiten der FSU Jena unter <http://www.uni-jena.de/Hochschulauswahlverfahren.html> eingestellt. Dem Bewerber wird seitens der Stiftung mitgeteilt, dass er in das Hochschulauswahlverfahren der Friedrich-Schiller-Universität Jena einbezogen ist.

(2) Von den Bewerbern sind dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen jeweils in Form beglaubigter Kopien oder Abschriften beizufügen:

- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über vorhandene und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung(en).

Falls die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt hat, sind diese Unterlagen direkt der Stiftung zu übersenden. Die Information an die Bewerber erfolgt dazu gem. Abs. 1.

(3) Erfolgt die Bewerbung bzw. die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht formgerecht und wird dieser Fehler nicht analog zu § 3 Abs. 7 der Thüringer Vergabeverordnung geheilt, wird der Bewerber so behandelt, als wenn keine studiengangspezifische Berufsausbildung vorläge. Im Zweifelsfall wird die Bewerbung vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät setzt durch den Dekan eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören; eine davon muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - (a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht mit einem Antrag auf Zulassung um einen Studienplatz beworben hat und daher von der Stiftung ins Vorauswahlverfahren genommen wurde und
 - (b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Stiftung trifft nach den in § 2 genannten Kriterien im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität eine Vorauswahl und übermittelt die Liste der Bewerber, die am Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, wo unter den vorliegenden Bewerbungen aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und der sich aus § 7 ergebenden Maßstäbe eine Rangliste erstellt wird. Alternativ kann die Ranglistenerstellung im Auftrag der FSU von der Stiftung vorgenommen werden. Durch die Auswahlkommission wird die Rangliste geprüft und das Ergebnis des Auswahlverfahrens festgestellt. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
- (2) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird gem. § 7 nach den Kriterien der fachspezifischen Eignung erstellt.
- (3) Die Auswahlentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabeverordnung wird nach der sich aus dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturdurchschnittsnote) ergebenden Eignung, den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern und einem ggf. erlernten studiengangspezifischen Beruf für den gewählten Studiengang getroffen. Dabei kommt der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Abiturdurchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu.
- (4) Die studiengangspezifischen Berufe und Fächer für die auszuwertenden Einzelnoten sind in Anlage 2 zu dieser Ordnung genannt. Der Rektor kann bei Veränderungen der Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Tatbestände eine Anpassung vornehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Gesamtpunktzahl. Sofern bei deutschen Abiturzeugnissen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel $P = (840 \times PA) : 900$ ermittelt, wobei PA die auf diesem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl darstellt; es wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigten, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusminister-

konferenz zugeordnet ist als maßgebliche Punktzahl, wobei von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 840 ausgegangen wird.

(2) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem studiengangspezifischen Beruf nachgewiesen wird, verbessert sich die errechnete Punktzahl für den gewünschten Studiengang um den jeweils in der Anlage 2 zu dieser Ordnung für den entsprechenden Beruf angegebenen Wert.

(3) Sofern die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung genannten studiengangspezifischen Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers ausgewiesen sind, wird die nach Absatz 1 bzw. 2 erreichte Punktzahl verbessert. Die anrechenbare Punktzahl im jeweiligen Fach wird ermittelt, indem die Punktzahlen für die vier von der Stiftung erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. Wenn keine Punktzahlen für die Fächer ausgewiesen sind, so ist die jeweilige Note nach der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle in einen Punktwert umzurechnen. Sofern nicht eindeutig erkennbar ist, ob es sich um ein Fach mit erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau handelt, wird von einem grundlegenden Anforderungsniveau ausgegangen. Die Summe ist bei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau oder doppelt gewerteten Fächern durch 2,5, bei allen anderen Fächern durch 5 zu teilen. Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. Die erreichte Punktzahl wird zu der nach Absatz 1 bzw. 2 erreichten Punktzahl addiert.

(4) Die Studienplätze werden nach der danach abschließend ermittelten Rangfolge vergeben, wobei bei gleicher Punktzahl das Los entscheidet. Dabei erfolgt durch die Stiftung ein Abgleich der in den bundesweit durchgeführten Hochschulauswahlverfahren zugelassenen Bewerber nach den Regelungen in § 10 der Thüringer Vergabeverordnung. Werden dadurch ggf. Studienplätze frei, rücken die Bewerber im Hochschulauswahlverfahren der Rangfolge entsprechend nach.

§ 8

Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens

(1) Die Stiftung wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.

(2) Anträge für eine Teilnahme am Losverfahren sind zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober in der Regel im Online-Verfahren (Ausschlussfristen) an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zu richten. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter www.uni-jena.de/losverfahren.html eingestellt.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2015 außer Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 17.05.2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 4, 2005, 30.06.2005, Seite 2) außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle 1. Umrechnung von Einzelnoten in das Punktesystem

Worturteil	Einzelnote	bestimmter Punktwert
	1+	= 15 Punkte
Sehr gut	1	= 14 Punkte
	1-	= 13 Punkte
	2+	= 12 Punkte
Gut	2	= 11 Punkte
	2-	= 10 Punkte
	3+	= 9 Punkte
Befriedigend	3	= 8 Punkte
	3-	= 7 Punkte
	4+	= 6 Punkte
Ausreichend	4	= 5 Punkte
	4-	= 4 Punkte
	5+	= 3 Punkte
Mangelhaft	5	= 2 Punkte
	5-	= 1 Punkt
Ungenügend	6	= 0 Punkte

Anlage 2**Liste der studiengangspezifischen Berufsabschlüsse und Fächer
Bonus für die Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung**

(Berufsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie in weiblicher Form)

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Gesundheits- und Krankenpfleger – 30
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – 30
- Rettungsassistent – 30
- Hebamme/ Entbindungspfleger – 30
- Arzthelfer – 30
- Physiotherapeut – 30
- Ergotherapeut – 30
- Logopäde – 30
- Motopädagoge – 30
- Rettungssanitäter – 30
- Heilpraktiker – 30
- Altenpfleger – 30
- Diätassistent – 30
- Orthoptist – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik – 30 – Laboratoriumsdiagnostik – 30
- Radiologieassistent – 30
- Orthopädiemechaniker und Bandagist – 30
- Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) - 30

(2) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
- Deutsch

(3) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangsspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) – 30
- Chemisch-technischer Assistent – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik – 15 – Laboratoriumsdiagnostik – 15
- Radiologieassistent – 15
- Chemielaborant – 15
- Biogielaborant – 15
- Biologisch-technischer Assistent – 15
- Biotechnologischer-Assistent – 15
- Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) - 15

(4) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Chemie
- Biologie

(5) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangsspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Zahnmedizinischer Fachassistent – 30
- Zahnmedizinischer Fachangestellter – 30
- Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent – 30
- Zahnmedizinischer Prophylaxehelfer – 30
- Zahntechniker – 30
- Zahnärztlicher Helfer – 30
- Stomatologische Schwester – 30
- Gesundheits- und Krankenpfleger – 30
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – 30
- Rettungsassistent – 30
- Hebamme / Entbindungspfleger – 30
- Arzthelfer – 15
- Physiotherapeut – 15
- Logopäde – 15
- Motopädagoge – 15
- Rettungssanitäter – 15
- Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik – 15 – Laboratoriumsdiagnostik – 15
- Radiologieassistent – 15
- Orthopädiemechaniker und Bandagist – 15
- Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) - 15

(6) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
- Deutsch